



► **An den Grossen Rat**

Beschluss des Ratsbüros
vom 3. Dezember 2007

Anzug Andrea Bollinger und Konsorten betreffend Erweiterung der Stellvertretungsmöglichkeiten in Grossratskommissionen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2006 den nachstehenden Anzug von Andrea Bollinger und Konsorten dem Büro des Grossen Rates überwiesen:

„Neue Grossratsmitglieder stellen bald einmal fest, dass der Arbeit in den Kommissionen des Grossen Rates, insbesondere in den ständigen vorbereitenden Sachkommissionen, sehr hohe Bedeutung zukommt. Die Mitwirkung in einer Kommission ist unerlässlich für eine aktive Teilnahme am Ratsgeschehen. Das Arbeitsvolumen, das die einzelnen Kommissionsmitglieder zu bewältigen haben, steigt, es muss immer mehr Zeit und Energie für die Kommissionsarbeit eingesetzt werden. In unserem Milizsystem stellt dies manche Parlamentarier und Parlamentarierinnen immer wieder vor Probleme, da auch die Anforderungen am Arbeitsplatz steigen und sich Job und zeitaufwändige Parlaments- und Kommissionsarbeit nicht immer leicht vereinbaren lassen. Die künftige Verkleinerung des Grossen Rates bei Annahme der neuen Kantonsverfassung wird die Arbeitsbelastung der einzelnen Ratsmitglieder voraussichtlich noch mehr anwachsen lassen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, Möglichkeiten der Entlastung zu prüfen. In diesem Zusammenhang drängt sich erneut die Prüfung einer Erweiterung der Stellvertretungsmöglichkeit für Kommissionsmitglieder durch andere Mitglieder ihrer Fraktion auf. Anlässlich eines Treffens mit Mitgliedern der SP-Fraktion des Baselbieter Landrats konnte ich feststellen, dass im Kanton Basel-Landschaft das Prinzip der Ernennung von ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Kommissionsmitglieder durch die Fraktionen gilt. (§ 25 des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats sieht pro Fraktion und Kommission je eine Stellvertretung vor). Dieses System hat sich im Landrat sehr bewährt. Die Stellvertretungslösung des Landrats bietet einem weiteren Fraktionsmitglied die Gelegenheit, sich - zumindest über die Verteilung von Protokollen und speziellen Unterlagen - vertieft mit den jeweiligen Geschäften auseinander zu setzen. Auch auf Bundesebene ist die Stellvertretung gewährleistet: Im Nationalrat ist eine Stellvertretung eines Kommissionsmitglieds durch ein anderes Fraktionsmitglied jederzeit möglich. Basel-Stadt ist davon weit entfernt. Die heute geltende Geschäftsordnung des Grossen Rates sieht in § 56 a eine Stellvertretung von Kommissionsmitgliedern nur unter sehr restriktiven Bedingungen vor, nämlich einzig bei persönlicher oder beruflicher Verhinderung eines Mitglieds von mehr als zwei Monaten. Angesichts der Bedeutung der Kommissionsarbeit wäre es wünschenswert, wenn auch bei kürzerer, in unserem Milizsystem oft unvermeidbarer Verhinderung Mitglieder die Möglichkeit erhielten, sich vertreten zu lassen. Als weiteres Argument kommt hinzu, dass das Themenspektrum in den Kommissionen sehr breit ist; ein einzelnes Mitglied kann nie alles abdecken. Manchmal findet sich in der Fraktion ein Kollege oder eine Kollegin, die in einem Thema spezifisch bewandert sind. Solche Expertise könnte durch eine Stellvertretungsmöglichkeit von Fall zu Fall genutzt werden, was der Effizienz der Kommissionsarbeit und des Parlaments nur zugute käme.

Ich bitte daher das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, ob und wie die Stellvertretungsmöglichkeiten (ständige oder ad-hoc-Stellvertretung) für Kommissionsmitglieder durch andere Mitglieder ihrer Fraktion erweitert werden können

Andrea Bollinger, Brigitte Strondl, Helen Schai-Zigerlig, Lukas Labhardt,
Brigitte Hollinger, Ruth Widmer, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Talha Ugur Camlibel,
Hans-Peter Wessels, Claudia Buess, Fabienne Vulliamoz, Karin Haeberli Leugger,
Anita Lachenmeier-Thüring, Christine Keller.“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorgeschichte

Das Ratsbüro hat nach der Überweisung des Anzugs am 6. Februar 2006 eine Subkommission eingesetzt (Vorsitz: Brigitta Gerber, Michel Lussana, Annemarie von Bidder) und diese nach dem Ausscheiden von Michel Lussana am 11. September 2006 mit Patrick Hafner ergänzt.

Da zunächst nicht klar war, ob die Schaffung einer erweiterten Stellvertretungsregelung in die damals laufende Totalrevision der Geschäftsordnung integriert werden soll, hat die Subkommission ihre Tätigkeit erst nach Abschluss der Arbeiten an der Geschäftsordnung und der Komplettierung durch Patrick Hafner am 13. November 2006 aufgenommen.

Nachdem die Reformkommission I im Schreiben 0550 (vom 24. Mai 2004) einen sehr ähnlichen Anzug (02.7350) dem Grossen Rat zur Abschreibung beantragte und der Rat am 17. November 2004 mit 58 zu 32 Stimmen diesen Anzug abgeschrieben hatte, stellte sich die Frage, welche Randbedingungen in der Zwischenzeit geändert haben.

2. Stellvertretungsregelungen in anderen Parlamenten

In einem ersten Schritt verschaffte sich die Subkommission anhand einer nachgeführten Fassung der zum Schreiben 0550 angefügten Zusammenstellung einen Überblick über die Regelung in anderen Kantonen und Städten. Befragte Kantone: AG, SO, JU, ZH, LU, GR, VS; Städte: Zürich, Bern, Genf. Keine Stellvertretungsmöglichkeiten bestehen aufgrund dieser Erhebung im Kanton Graubünden und in der Stadt Bern.

2.1 Kanton Aargau

Das Büro des Grossen Rates wählt zu Beginn der Amtsdauer alle Kommissionen mit je 13 Mitgliedern und 13 Ersatzmitgliedern nach dem gleichen Schlüssel. Der Versand aller Unterlagen an je 26 Personen pro Kommission bringt verschiedene Probleme mit sich, für die derzeit eine Lösung gesucht wird (eventuell nur noch elektronische Versände an Ersatzmitglieder). Quelle: § 13 Geschäftsverkehrsgesetz, SAR 152.200.

2.2 Kanton Solothurn

Kann ein Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen während längerer Zeit an den Kommissionssitzungen nicht teilnehmen, bestimmt die Ratsleitung auf Vorschlag der betreffenden Fraktion einen Stellvertreter. Der Rat ist darüber zu informieren. Quelle: § 12 Geschäftsreglement des Kantonsrates, BGS 121.2.

2.3 Kanton Jura

Es besteht ein fixes Suppleantensystem analog zur Regelung im Kanton Aargau. Im Ratsbüro können sich aber nur die Fraktionspräsidenten - welche wie in verschiedenen anderen Kantonen auch ex officio dem Ratsbüro angehören - vertreten lassen.

2.4 Kanton Zürich

Die Fraktionspräsidien können eine Woche im Voraus für einzelne Sitzungen eine Stellvertretung beantragen, welche das Ratspräsidium genehmigt. Das zuständige

Kommissionspräsidium ist über die Stellvertretung frühzeitig zu benachrichtigen. In der Geschäftsleitung (entspricht dem Ratsbüro) und in den Aufsichtskommissionen findet keine Stellvertretung statt. Bei länger dauernder Verhinderung eines Kommissionsmitglieds kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Fraktion eine dauernde Stellvertretung genehmigen. Quelle: § 68 Geschäftsreglement des Kantonsrates, LS 171.11.

2.5 Kanton Luzern

Der Grosse Rat wählt - analog zur Regelung im Kanton Aargau - je eine Stellvertretung pro Kommissionsmitglied für die ganze Amtsdauer. Aber auch andere Ratsmitglieder können Vertretungen wahrnehmen. Quelle: § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates, SRL Nr. 31.

2.6 Kanton Wallis

Die Mitglieder einer Obergerichtskommission oder einer Untersuchungskommission können sich nicht ersetzen lassen. In den andern Kommissionen kann sich ein verhinderter Abgeordneter ersetzen lassen, möglichst immer durch den gleichen Abgeordneten oder Suppleanten. Das ersetzte Mitglied teilt dies dem Kommissionspräsidenten mit und übergibt das Dossier seinem Vertreter. Quelle: Art. 24 Reglement des Grossen Rates (171.1).

2.7 Stadt Zürich

Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren. Dies gilt nicht für Geschäftsprüfungskommission und Rechnungsprüfungskommission. Ein Mitglied kann sich für längstens 2 Monate vertreten lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat durchzuführen. Quelle: Art. 2 Abs. 2 Rahmenreglement für die Kommissionsarbeit (Beschluss des Büros vom 23.10.2002).

2.8 Stadt Genf

Die Mitglieder aller Kommissionen können sich im Verhinderungsfall durch andere Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen. Quelle: Art. 127 Abs. 2 Règlement du Conseil municipal de la Ville de Genève, LC 21 111.

3. Diskussion der verschiedenen Modelle

Die Subkommission und das Ratsbüro haben die Vorteile und Nachteile der verschiedenen in anderen Kantonen und Städten gebräuchlichen Stellvertretungsregelungen sorgfältig analysiert.

Das Ratsbüro kam dabei zum Schluss, dass ein allfälliges Modell für den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt frühestens ab Beginn der nächsten Amtsdauer wirksam werden könnte und dabei der Rat als Wahlgremium der Stellvertretungen vorzusehen wäre. Pro Fraktion und Kommission wären 1 - 2 Stellvertretende (2 Stellvertretende wären sinnvoll, wenn die Fraktion 3 oder mehr Kommissionsmitglieder stellt) vorzusehen und der Wirkungsbereich sollte sich auf die Sachkommissionen und Spezialkommissionen beschränken.

4. Beurteilung der geltenden Regelung

Die in der Geschäftsordnung des Grossen Rates festgehaltene Stellvertretungsregelung in Grossratskommissionen wurde im Jahr 2000 eingeführt und ist seit dem 1. Februar 2001 wirksam. Demnach kann die Fraktion für ein Mitglied, das länger als zwei Monate aus persönlichen oder beruflichen Gründen abwesend ist, eine Stellvertretung bezeichnen. Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen (§ 64 GO).

Die Mindestdauer von zwei Monaten für eine Stellvertretung soll verhindern, dass für einzelne Sitzungen jeweils eine andere Person eingesetzt wird, wodurch bezüglich der Zusammensetzung der Kommission Unsicherheit entstünde. Mit der Genehmigung einer mehr als sechs Monate dauernden Stellvertretung durch den Grossen Rat wird dagegen eine obere Grenze gesetzt, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden soll.

Diese Regelung hat sich nach Auffassung des Ratsbüros bewährt und es besteht kein zwingender Handlungsbedarf, weitergehende Stellvertretungsmöglichkeiten einzuführen, da die Nachteile einer Ausweitung der bestehenden Regelung überwiegen.

Stellvertretung heisst auch Einarbeiten in eine weitere Materie und wäre vom Arbeitsaufwand her mit zusätzlichen Kommissionssitzen vergleichbar. Gerade in kleineren Fraktionen käme es dann zu erheblich grösseren Belastungen der Mitglieder. Zudem wird die Einhaltung und Durchsetzung des Sitzungsgeheimnisses gemäss § 60 ff. der Geschäftsordnung noch schwieriger. Nicht auszuschliessen ist, dass durch eine Ausweitung der Stellvertretungsregelung die Verbindlichkeit der Reservation von Kommissionsterminen kleiner wird, wodurch der gewünschte Effekt einer besseren Präsenz wieder zunichte gemacht würde.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragt das Ratsbüro dem Grossen Rat einstimmig, den Anzug Andrea Bollinger und Konsorten betreffend Erweiterung der Stellvertretungsmöglichkeiten in Grossratskommissionen (05.8427) **als erledigt abzuschreiben**.

Sprecher für das Ratsbüro ist Patrick Hafner.

Im Namen des Ratsbüros



Brigitta Gerber
Präsidentin